

Aktenzeichen:  
4 T 13/07  
7 VI 416/06  
Amtsgericht Bitburg



Landgericht  
Trier

70  
Fran  
Herr

Beschluss

In dem Nachlassverfahren

betreffend den Nachlass der

Susanne Rosa Hubo geb. Weber, geb. am 30. September 1926, verstorben am 16. August 2006

und des Michel Hubo, geb. am 31. Januar 1921, verstorben am 24. Oktober 2006,

beide zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesen

an dem beteiligt sind:

1. Franz-Josef Hubo, geboren am 28.09.1951, A sternweg 4, 54550 Daun-Rengen,
2. Inge H. Mc Dermaid, geb. Hubo, geboren am 08.05.1954, Mount Airy, MD 21771, USA-4000 Wedge Ct.  
Beschwerdeführerin zu 1.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Fuchs und Wolters, Bitburg

3. Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, Wiesenstr. 24, 54634 Bitburg-Mötsch

Beschwerdegegnerin,

4. Jamie Stone, PO Box 1830, Agoura Hills, CA 91376, USA,  
Beschwerdeführerin zu 2.,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Trier durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Fischer, den Richter am Landgericht Schäfer sowie die Richterin am Landgericht Dr. Barley am 29. Juni 2007

**b e s c h l o s s e n :**

1.

Die Beschwerden gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Nachlassgericht - Bitburg vom 8. März 2007 werden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten zu 1. bis 3. sind die Kinder der Erblasser; die Beteiligte zu 4. Tochter der Beteiligten zu 2.

Am 17. September 1988 errichteten die Eheleute Rosa und Michel Hubo (Erblasser) folgendes gemeinschaftliches Testament:

"Wir, die Eheleute Michel und Rosa Hubo geb. Weber, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Nachlasses ein.

Erben des Letztverstorbenen sollen unsere Kinder sein."

Am 16. August 2006 verstarb die Ehefrau Rosa Hubo. Am 19. September 2006 wurde das gemeinschaftliche Testament beim Amtsgericht Bitburg eröffnet. Am 2. Oktober 2006 errichtete der Ehemann Michel Hubo ein notarielles Testament. Hierin erklärt er:

...§ 1. Frühere Verfügungen von Todeswegen, durch die ich an die Errichtung dieses Testaments gehindert wäre, sind nicht vorhanden. Rein vorsorglich werden alle etwaigen früheren Verfügungen hiermit widerrufen.

§ 2. Zu meinen Erben berufe ich zu gleichen Teilen meine Kinder und mein nachgenanntes Enkelkind, nämlich: ...."

Ebenfalls am 2. Oktober 2006 erteilte Herr Michel Hubo der Beteiligten zu 2. eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht, die über den Tod hinaus wirken sollte.

Am 24. Oktober 2006 verstarb Herr Michel Hubo. Am 31. Oktober 2006 wurde das gemeinschaftliche Testament erneut und das notarielle Testament beim Amtsgericht Bitburg eröffnet. Am 22. November 2006 beantragte die Beteiligte zu 3. die Erteilung eines Erbscheins nach Frau Susanne Hubo und nach Herrn Michel Hubo entsprechend den Regelungen im gemeinschaftlichen Testament vom 17. September 1988. Am 1. Dezember 2006 wurde durch die Beteiligte zu 3. der Widerruf der Vorsorgevollmacht erklärt und notariell beurkundet.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2007 trat die Beteiligte zu 4., mit Schreiben vom 24. Januar 2007 die Beteiligte zu 2. diesem Antrag entgegen. Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 erklärte die Beteiligte zu 2., in ihrer Eigenschaft als Vorsorgebevollmächtigte über den Tod des Vaters hinaus die Erbschaft des Vaters auf Grund des gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988 auszuschlagen. Mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 23. Februar 2007 beantragte die Beteiligte zu 2) die Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des notariellen Testaments des verstorbenen Michel Hubo vom 2.10.2006.

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, das gemeinschaftliche Testament vom 17. September 1988 entspreche nicht dem tatsächlichen Willen der Erblasser. Bereits zu Lebzeiten beider Erblasser sei davon die Rede gewesen, dass die Beteiligte zu 4. in das Testament einbezogen werden solle. Herr Michel Hubo sei davon ausgegangen, dass es genüge, ein neues notarielles Testament zu errichten, damit diese Verfügung gegenüber dem früheren gemeinschaftlichen Testament Gültigkeit erlange. Zudem werde das gemeinschaftliche Testament durch die neue Verfügung nicht abgeändert, sondern lediglich ergänzt.

Mit dem angefochtenen Vorbescheid hat das Amtsgericht - Nachlassgericht - Bitburg mitgeteilt, dass es beabsichtige, die durch die Beteiligten zu 3. beantragten Erbscheine wie folgt zu erteilen:

Die am 16. August 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Susanna Rosa Hubo, geb. Weber,  
geb. am 30. September 1926,

ist aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17.09.1988, eröffnet am 19.09.2006 in 7 IV 344/06 AG Bitburg, beerbt worden von

Michel Hubo, geb. am 31.01.1921,  
zuletzt wohnhaft in Bitburg  
- allein -

und der am 24.10.2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Michel Hubo, geb. am 31.01.1921

ist aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17.09.1988, eröffnet am 31.10.2006 in 7 IV 344/06 AG Bitburg, beerbt worden von:

1. Franz-Josef Hubo, geb. am 28.09.1951, wohnhaft: A stern-  
weg 4, 54550 Daun-Rengen,

zu 1/3 Anteil

2. Inge H. MCDermaid, geb. Hubo, geb. am 08.05.1954,  
wohnhaft: 4000 Wedge Ct. Mount Airy, MD 21771, USA,

zu 1/3 Anteil

3. Angelika Hubo, geb. am 27.05.1964, wohnhaft: Wiesen-  
straße 24, 54634 Bitburg-Mötsch,

zu 1/3 Anteil.

Hiergegen richten siech die Beschwerden der Beteiligten zu 2. und 4.

II.

Die Beschwerden sind zulässig. Insbesondere steht es der Beschwerdeberechtigung der Beteiligten zu 2. i.S. des § 20 Abs. 1 FGG nicht entgegen, dass bei Erfolg ihrer Beschwerde ihr Anteil an der Erbmasse sich reduzieren würde (vgl. dazu Bayerisches Oberstes Landesgericht, NJW-RR 2005, 1245) .

III.

Die Beschwerden sind jedoch unbegründet. Das gemeinschaftliche Testament der Eheleute Hubo vom 17. September 1988 ist wirksam.

1.

Das Amtsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass eine wechselbezügliche Verfügung gemäß § 2270 Abs. 1 BGB nach dem Tode eines Ehegatten grundsätzlich nicht mehr einseitig aufgehoben werden kann. Grund dafür ist, dass bei einer wechselbezüglichen Verfügung jeder Testierende Vertrauen in die Bindungswirkung über seinen Tod hinaus hat. Darin würde er getäuscht, wenn die Verfügung nach seinem Tod ohne weiteres widerrufen werden könnte (Palandt-Edenhofer, 66. Aufl. 2007, § 2271 Rn. 9). Vorliegend ist davon auszugehen, dass jede der beiden Verfügungen der Eheleute Hubo mit Rücksicht auf die andere getroffen worden ist und nach dem Willen der gemeinschaftlich Testierenden die eine mit der anderen stehen oder fallen soll (vgl. dazu OLG Hamm Fam RZ 2004, 662). Es liegt hier demnach Wechselbezüglichkeit vor.

2.

Der überlebende Ehegatte kann gemäß § 2271 Abs. 2 S. 1, 2. HS BGB jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Die Ausschlagung muss gemäß § 1945 BGB durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Hierfür gilt gemäß § 1944 Abs. 1 BGB eine Frist von sechs Wochen.

Für eine Ausschlagung durch Herrn Michel Hubo selbst bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Insbesondere genügt die Errichtung des weiteren Testaments innerhalb der Sechs-Wochen-Frist nicht. Denn darin wird nur sein Erbe geregelt und auf das Erbe nach Rosa Hubo nicht Bezug genommen.

3. Die Beteiligte zu 2. hat keine wirksame Ausschlagungserklärung für den Nachlass Rosa Hubo abgegeben.

Herr Michel Hubo starb innerhalb der Frist von sechs Wochen nach dem Tod seiner Ehefrau, in der er die Ausschlagung erklären konnte. Das Recht zur Ausschlagung wurde gemäß § 1952 BGB vererbt. Die Frist zur Ausschlagung beginnt gemäß § 1944 Abs. 2 Satz 2 BGB mit der Eröffnung des Testaments; sie läuft für die Erbeserben weiter, selbst wenn sie von dem Anfall der ersten Erbschaft gar keine Kenntnis haben (Palandt-Edenhofer, 66. Aufl. 2007, § 1952 Rn. 1).

Da das gemeinschaftliche Testament am 19. September 2006 eröffnet wurde, endete die Frist zur Ausschlagung mit Ablauf des 31.10.2006. Die Ausschlagung wurde durch die Beteiligte zu 2. erst mit Fax vom 26. Januar 2007 erklärt.

4.

Darauf, dass die Beteiligte zu 2. ein Schreiben des Amtsgerichts - Nachlassgericht - Bitburg vom 9. Januar 2007 nicht oder verspätet erhalten hat, kommt es nach dem oben Gesagten für die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments nicht an.

5.

Einer wirksamen Ausschlagung durch die Beteiligte zu 2. steht außerdem entgegen, dass die Beteiligte zu 3. die Vorsorgevollmacht bereits am 1. Dezember 2006 widerrufen hatte. Der Widerruf eines Erben hat zu Folge, dass der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit diesem Miterben Gebrauch machen kann (Münchener Kommentar-Schramm, 1. Band, 1. Halbband, 5. Aufl. 2005, § 168 Rn. 37). Dies ist hier nicht erfolgt.

III.

Die Beschwerdeführerinnen haben die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO zu tragen, ohne dass es einer besonderen Anordnung bedarf. Eine Kostenentscheidung nach § 13 a Abs. 1 FGG ist nicht veranlasst.

IV.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 50.000 ₰ festgesetzt.

gez.  
Dr. Fischer

gez.  
Schäfer

gez.  
Dr. Barley

